

memoritz, Annette Moritz,
Thomas-Glock-Straße 24, 97225 Zellingen
Tel. 0 93 64 / 81 06 15, Fax 0 93 64 / 81 06 16
Internet: www.memoritz.de, email: moritz@memoritz.de

Allgemeine Vertragsgrundlagen:

1.1.

Jeder dem Auftragnehmer erteilte Entwurfsauftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an meinen Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen des § 31 UrhG in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB.

1.2.

Für alle Konzeptionen, Entwürfe/Layouts, Gestaltungen, Ideen, Scribbles, PDF-Dateien, Reinzeichnungen und sonstige Daten als persönlich geistige Schöpfungen gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urhebergesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des vom Auftragnehmer übernommenen Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.

1.3.

Konzeptionen, Entwürfe, Gestaltungen, Ideen, Reinzeichnungen, Druckvorlagen, online-Produkte, Website, html- und PDF-Dateien, Bilddaten und Fotografien dürfen einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert, ergänzt werden – auch nicht durch einen Dritten. Jede Nachahmung, Änderung, anderweitige Nutzung, Weitergabe – auch in Teilen oder Details – ist unzulässig. Die Rechte der digitalen Daten bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Gegen entsprechende Vereinbarung und Ablösung können die kompletten Nutzungsrechte erworben werden. Die Höhe ist Verhandlungssache. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Auftragnehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

1.4.

Solange der vereinbarte Preis vom Auftraggeber nicht an den Auftragnehmer bezahlt worden ist, habe ich das Recht, dem Auftraggeber jegliche Nutzung an den Werken /Leistungen /Leistungsgegenständen zu untersagen. Das Druck-, Vervielfältigungs-, Nutzungs- und/oder Veröffentlichungsrecht gilt erst nach der vollständigen Bezahlung als erteilt. Eigentumsrechte werden nicht übertragen.

1.5.

Die Arbeiten des Auftragnehmers dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit Einwilligung und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet. Nachdrucke oder zusätzliche Vervielfältigungen sind ohne meine Genehmigung nicht zulässig.

Mit der Zahlung des Nutzungshonorars erwirbt der Auftraggeber das Recht, die vom Auftragnehmer erstellten Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu verwerten (nutzen).

Dabei räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zugleich das einfache Nutzungsrecht gemäß § 31 UrhG Abs. 2 ein, jedoch erwirbt er keinerlei Eigentumsrechte an den Arbeiten, Daten und Zwischenproduktionen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte von Daten jeglicher Art, Entwürfen, Druckvorlagen, PDFs und Fotoaufnahmen an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung und gesonderten Vergütung.

Die Nutzungsrechte am Entwurf gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. An Fotos (Bildarchive, Bildagenturen, Fotografen, Fotoaufnahmen durch den Auftragnehmer) werden Veröffentlichungsrechte, jedoch keine Eigentums- und Nutzungsrechte übertragen, es sei denn es wurde anders vereinbart.

1.6.

Der Auftragnehmer hat das Recht, auf dem Leistungsgegenstand als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Auftragnehmer zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 100% der vereinbarten Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt, ebenso das Recht der anderen Vertragsseite einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

1.7.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

1.8.

Vorschläge des Auftragsgebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

2.1.

Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung, es sei denn, es wurde anderweitig vereinbart. Das Honorar für diese Leistung setzt sich aus folgenden Teilvergütungen zusammen:

- a) dem Entwurfshonorar
- b) dem Nutzungshonorar
- c) dem Reinzeichnungshonorar
- d) den Material- und anfallenden Fremdkosten, die zur Auftragserteilung erforderlich sind.

2.2.

Werden vom Auftragnehmer nur Konzepte, Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert (kommt es also nicht zur Verwertung/Nutzung), so entfällt das Entgelt für das Copyright, nicht jedoch das Konzeptions-, Entwurfs- und/oder Werkzeichnungshonorar.

2.3.

An vorgelegten Grundkonzepten, Alternativvorschlägen, Layoutbilder zur Entscheidungsfindung hat der Auftraggeber keinerlei Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte. Diese gehen erst an den Auftraggeber über, wenn Reinzeichnungen erstellt wurden bzw. dies vereinbart wurde.

2.4.

Werden die Entwürfe oder auch Alternativen später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

2.5.

Eine unentgeltliche Tätigkeit oder kostenfreie Vorlage von Konzepten und Entwürfen ist aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht möglich und außerdem berufsunüblich.

3.1.

Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar bei Abnahme fällig. Bei umfangreicheren und in der Abwicklung langfristigen Arbeiten ist eine angemessene Vorauszahlung/Teilvergütung zu leisten. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Auftragnehmer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Abschluss der Arbeiten/Ablieferung.

3.2.

Bei Erstkunden wird eine Vorkasse in Höhe von 50% fällig. Erst nach Zahlungseingang startet das Projekt. Zahlungsmodalitäten für Fremdaufträge: 100% Vorkasse.

3.3.

Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

3.4.

Alle Vergütungen sind Nettobezüge, die zuzüglich Mehrwertsteuer, sofort nach Rechnungserhalt zu zahlen sind. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung bzw. Teillieferung ausgestellt.

3.5.

Ist die Erfüllung eines Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sonstige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten, sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

3.6.

Sonderleistungen und Mehraufwand wie z.B. Autorkorrekturen, die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen oder Reinzeichnungen, Bildbearbeitung, Retusche, Manuskriptstudium, Texterfassung, Datentransfer, Drucküberwachung, Abwicklung mit Dritten, Onlinezeiten, Datentransfer, Download, Upload von Daten etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend gesondert berechnet.

3.7.

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere Materialien, Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Bildrechte, Illustrationen und anderen Daten, Belichtungskosten, Scans, Proofs, Reproduktion, Filmerstellung, Satz, Texten, Lektorat, Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

3.8.

Für Reisen und Spesen, die zur Durchführung des Auftrages verabredet sind, stellt der Auftragnehmer die entstandenen Kosten in Rechnung.

3.9.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer eine entsprechende Vollmacht zu erteilen.

3.10.

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Designer im Außenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.1.

Dem Auftraggeber und seinen Erfüllungsgehilfen obliegen umfassende Prüfungs- und Mitwirkungspflichten. Werden dem Auftraggeber zu Prüfungszwecken oder zum Zwecke der Erteilung einer Freigabe Konzeptionen, Layouts, Entwürfe, Gestaltungsvorschläge, Vorlagen, Texte oder sonstige der Vorprüfung dienenden Unterlagen oder Gegenstände zur Verfügung gestellt, ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich nach Empfang die Vertragsgemäßheit zu prüfen und etwaige erforderlichen Änderungen gegenüber dem Auftragnehmer in Schriftform mitzuteilen. Diese Prüfungspflicht gilt bezüglich aller Vor- und Zwischenerzeugnisse, welche der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung stellt. Sind keine Änderungen vorzunehmen, hat der Auftraggeber die Freigabe für die übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb einer für die Durchführung der Prüfung angemessenen Frist, längstens 10 Arbeitstage nach Zugang des jeweiligen Erzeugnisses, schriftlich mitzuteilen.

4.2.

Insbesondere hat der Auftraggeber Konzeptionen, Layouts, Entwürfe, Gestaltungsvorschläge, Vorlagen, Fotoabzüge, Fotokopien von Bildausschnitten, Verkleinerungs- oder Projektionsverhältnisse sowie sich daraus ergebende Relationen der Bildmaße sofort nach Empfang zu überprüfen. Diese Prüfungspflicht besteht sowohl bezüglich den zur schriftlichen Freigabe oder zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnissen wie auch bezüglich der Endprodukte. Unterlagen und Daten sind sämtlich vom Auftraggeber vor einer Weiterverarbeitung auf Maßgenauigkeit, Vollständigkeit und auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zur Weiterverarbeitung zu prüfen. Der Auftragnehmer haftet nicht für vom Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen oder Bevollmächtigten übersehene Fehler und deren Folgen. Mit Genehmigung der Arbeiten übernimmt der Auftragnehmer die Richtigkeit von Text und Bild. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Reinausführungen oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung seitens des Auftragnehmers.

4.3.

Der Auftraggeber trägt das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Werbemaßnahmen nicht gegen rechtliche Vorschriften wie insbesondere das Wettbewerbsrecht, das Urheberrecht und der speziellen Werberechtsgesetze verstößt. Dies gilt insbesondere für die in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers.

Der Auftraggeber haftet für den Inhalt seines Auftrages und stellt den Auftragnehmer von allen rechtlichen, insbesondere wettbewerbs-, urheber-, marken-, geschmacksmuster- und namensrechtlichen Ansprüchen Dritter frei. Es ist ausschließlich Sache des Auftraggebers selbst, vor Erteilung des Auftrages entsprechend die rechtlichen Fragen zu klären.

4.4.

Für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Gestaltungsvorschläge, Planungen, Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Layouts, Entwürfe usw. haftet der Auftragnehmer nicht.

4.5.

Die Freigabe von Produktionen und Veröffentlichungen obliegt dem Auftraggeber. Überträgt der Auftraggeber im Ausnahme- und Einzelfall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an den Auftragnehmer, so stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von jeglicher Haftung frei, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last oder der Verstoß gegen eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) oder der eingetretene Schaden beruht auf dem Fehlen von zugesicherten Eigenschaften.

5.1.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

5.2.

Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich beim Auftragnehmer geltend zu machen. Danach gilt das Werk als abgenommen.

5.3.

Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Computer-Farbdrukken, Digital-Proofs, Andrukken) und dem Endprodukt.

5.4.

Zulieferungen des Auftraggebers oder eines von ihm eingeschalteten Dritten, insbesondere Zulieferungen in Form von Texten, Filmen, Datenträgern und übertragenen Daten, unterliegen keine Prüfungspflicht des Auftragnehmers. Dies gilt nicht bei offensichtlich nicht verarbeitungsfähigen Zulieferungen, insbesondere bei nicht lesbaren Daten.

6.1.

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, Vorlagen, Rohstoffe, Kopierfilme, Farbauszüge aller Art und andere der Wiederverwendung dienenden Gegenstände werden nur nach vorheriger Vereinbarung und Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts bzw. des vereinbarten Leistungsgegenstandes an den Auftraggeber verwahrt bzw. archiviert. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts bzw. des vereinbarten Leistungsgegenstandes hinaus vorgenommene Verwahrung bzw. Archivierung eine besondere, ortsübliche und angemessene Vergütung zu verlangen. Nach Ablauf eines Zeitraumes von maximal 2 Jahren nach Auftragsende ist der Auftraggeber auf entsprechende Aufforderung des Auftragnehmers verpflichtet, mitzuteilen, ob er die archivierten Produkte innerhalb einer Frist von 14 Tagen zurücknimmt oder ob diese vernichtet werden können.

6.2.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Dateien, Entwürfe oder sonstige Datensätze, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Zur Verfügung gestellte Dateien dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers geändert werden.

6.3.

Die Originale sind dem Auftragnehmer nach angemessener Frist, jedoch spätestens nach 3 Monaten nach Ablieferung, unverzüglich unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Zusendung und etwaige Rücksendung meiner Arbeiten gehen auf Gefahr und für Rechnung meines Auftraggebers.

6.4.

Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Auftragnehmer Korrekturmuster vorzulegen. Die Überwachung der Vervielfältigung durch den Auftragnehmer erfolgt nur auf Grund besonderer Vereinbarung.

6.5.

Von allen vervielfältigten Arbeiten sind dem Auftragnehmer fünf einwandfreie (bei wertvolleren Stücken eine angemessene Anzahl) unentgeltlich zu überlassen. Der Auftragnehmer ist berechtigt diese Muster zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

6.6.

Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen (z.B. Fotos, Dateien, Modelle, Muster etc.) verwendet der Auftragnehmer unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist.

6.7.

Die Anmeldung zu Coachings und Trainings erfolgt schriftlich, per Telefax oder online. Die Teilnehmeranzahl ist je nach Veranstaltung begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Nach Anmeldung erfolgt die Rechnungsstellung, die als verbindliche Bestätigung der Anmeldung zu verstehen ist.

6.8.

Die jeweiligen Gebühren für Coachings und Trainings sind per Vorkasse zu begleichen. Erstattungen für nicht und nicht vollständig in Anspruch genommene Leistungen können nicht erstattet werden.

6.9.

Annette Moritz behält sich vor Coachings und Trainings aus wichtigem Grund – u.a. Erkrankung oder zu geringer Teilnehmeranzahl – gegen Erstattung bereits entrichteter Gebühren abzusagen. Ansprüche darüber hinaus bestehen nicht.

6.10.

Personenbezogene Daten werden im Zusammenhang mit dem Angebot und Auftrag von Annette Moritz elektroisch gespeichert und weiterverarbeitet. Diese Daten werden streng nach den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Alle von Annette Moritz herausgegebenen Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Die Unterlagen dürfen ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung, Nachdruck oder Weitergabe an Dritte – auch in Teilauszügen – ohne ausdrückliche Zustimmung von Annette Moritz ist nicht gestattet.

6.11.

Jeder Teilnehmer trägt bei einer Veranstaltung für sich und seine Handlungen die volle Verantwortung.

Für selbstverursachte Schäden kommt der Verursacher selbst auf und stellt Annette Moritz von allen Haftungsansprüchen frei. Die angebotenen Veranstaltungen, Beratungen, Coachings und Trainings können kein Ersatz für eine medizinische oder psychotherapeutische Behandlung sein. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung setzt eine normale physische und psychische Belastbarkeit voraus.

6.12.

Sofern sich aus dem Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers oder der Auftragsbestätigung des Auftraggebers nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers.

6.13.

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

Derartige Bestimmungen werden dann durch solche ersetzt, die aus der wirtschaftlichsten Sicht den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

6.14.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6.15.

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt am Sitz des Auftraggebers zu klagen.